

Gesellschaftsvertrag

der

Laber-Naab Infrastruktur GmbH

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen

„Laber-Naab Infrastruktur GmbH“

2. Sitz der Gesellschaft ist Parsberg.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Aufbau und Betrieb bzw. die Verpachtung einer leistungsfähigen Telekommunikationsinfrastruktur im gesamten Gemeindegebiet der Gesellschafter als interkommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge.

2. Ziel ist es, die flächendeckende Versorgung der Einwohner, Einwohnerinnen und Unternehmen im Gebiet der beteiligten Gemeinden mit leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur als wichtiger Standortfaktor und unverzichtbarer Bestandteil der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu schaffen und zukünftig bereitzustellen.

3. Die Gesellschaft ist im Rahmen des Art. 92 GO zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die für den Gegenstand des Unternehmens notwendig und nützlich erscheinen, einschließlich der Beteiligung oder Geschäftsführung an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art sowie an der Vornahme investiver Maßnahmen mit Errichtung und Vermarktung von Anlagen.

§ 2a

Umfang der Aufgabenwahrnehmung

1. Die Gesellschaft hat mehrere Geschäftsbereiche, abhängig von den Eigentumsverhältnissen an der Telekommunikationsinfrastruktur.

Dies sind:

- a) der Betrieb bzw. die Verpachtung von Telekommunikationsinfrastruktur, die von der Gesellschaft bis zum 31.12.2020 angeschafft bzw. hergestellt wurden und im Plan mit Altnetzen als Anlage zu diesem Gesellschaftsvertrag dargestellt sind („Altnetze“);
 - b) der Aufbau und Betrieb bzw. die Verpachtung von Telekommunikationsinfrastruktur, die ab dem 01.01.2021 durch die Gesellschaft angeschafft bzw. hergestellt werden („Neunetze“);
 - c) die Nutzung bzw. der Betrieb sowie Verpachtung von Telekommunikationsinfrastruktur im Eigentum und Bestand der Gesellschafter („Bestandsnetze“).
2. Die Altnetze werden fortgeführt, allerdings nicht durch Investitionen durch die Gesellschaft erweitert oder erneuert.
 3. Die Nutzung der Bestandsnetze wird durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Gesellschafter geregelt.

§ 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt, 60.000,00 € (in Worten: sechzigtausend Euro).
2. Das Stammkapital ist durch Beschluss vom xx.xx.202x um mindestens 5.000,00 € („Mindestbeitrag“) erhöht worden. Der endgültige Erhöhungsbetrag ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der bis zum Ablauf des 28.02.2021, 24:00 Uhr übernommenen Geschäftsanteile, sofern diese den Mindestbetrag erreichen. Zur Sicherstellung der Inhousefähigkeit der Gesellschaft im Sinne von § 108 GWB ist die Übernahme neuer Geschäftsanteile auf eine Beteiligung der öffentlichen Hand beschränkt, natürliche oder juristische Personen des Privatrechts sind nicht zur Übernahme neuer Geschäftsanteile berechtigt.
3. Das Stammkapital setzt sich zusammen aus zwölf Geschäftsanteilen (Geschäftsanteile 1 bis 12) zu einem Nennbetrag von jeweils 5.000,00 € („Altgeschäftsanteile“) einerseits und die Geschäftsanteile, die aufgrund der Stammkapitalerhöhung gemäß Abs. 2 übernommen wurden (Geschäftsanteile 13 ff., „Neugeschäftsanteile“) andererseits.
4. Von dem Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:

		Altgeschäftsanteile	

1)	Brunn	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
2)	Deuerling	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
3)	Duggendorf	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
4)	Hemau	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
5)	Hohenfels	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
6)	Holzheim am Forst	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
7)	Kallmünz	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
8)	Laaber	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
9)	Lupburg	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
10)	Nittendorf	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
11)	Parsberg	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
12)	Velburg	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
		Neugeschäftsanteile	
13)	Brunn	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
14)	Deuerling	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
15)	Duggendorf	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
16)	Hemau	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
17)	Hohenfels	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
18)	Holzheim am Forst	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
19)	Kallmünz	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
20)	Laaber	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
21)	Lupburg	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
22)	Nittendorf	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
23)	Parsberg	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
24)	Velburg	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
25)	Landkreis Regensburg	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €
26) – xx)	Neugesellschafter- Gemeinden	1 Geschäftsanteil i.H.v.	5.000 €

5. Die Stammeinlage auf die Altgeschäftsanteile 1) bis 12) wurde bereits erbracht. Die Stammeinlage auf die Neugeschäftsanteile 13) bis x) wird in Geld erbracht und ist mit Beurkundung über die Kapitalerhöhung gem. Abs. 2 in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 4 Finanzierung der Gesellschaft

1. Nach der auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung erfolgten Aufgabenübertragung der Gesellschafter auf die Gesellschaft erfolgt die Realisierung von Maßnahmen zum Auf- und Ausbau von leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur unter Inanspruchnahme von staatlichen Zuwendungen aus den betreffenden Europa-, Bundes- und Landesförderprogrammen. Im Übrigen finanziert sich die Gesellschaft aus Erlösen durch Vermietung bzw. Verpachtung der geschaffenen Telekommunikationsinfrastruktur (Alt-, Neu- und Bestandsnetze) und durch entgeltliche Dienstleistungen für Gesellschafter sowie durch Fremdkapital zu marktüblichen Konditionen.

2. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Inhousefähigkeit im Sinne des § 108 GWB kann die Gesellschaft auch für Dritte, die nicht Gesellschafter sind, gegen Zahlung eines Entgelts tätig werden.

3. Ohne sein Einverständnis kann ein Gesellschafter über die Leistung seiner Stammkapitaleinlage hinaus nicht finanziell belastet werden. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

4. Die Gesellschaft wird im Übrigen sicherstellen, dass sämtliche Anforderungen aus den betreffenden Europa-, Bundes- und Landesförderprogrammen zur Sicherstellung der Finanzierung erfüllt sind.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- Gesellschafterversammlung,
- Aufsichtsrat und
- Geschäftsführung.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus je einem gesetzlichen Vertreter der beteiligten Landkreise, Städte, Märkte und Gemeinden zusammen. Jeder Geschäftsanteil gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.

2. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich, spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschaft in den in § 50 Abs. 1 GmbH genannten Fällen einberufen werden.

3. Die Gesellschafterversammlung ist für Belange der Altnetze beschlussfähig,

wenn mehr als die Hälfte der Inhaber der Altgeschäftsanteile anwesend ist. Die Gesellschafterversammlung ist für Belange der Neunetze und Bestandsnetze beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Inhaber der Neugeschäftsanteile anwesend ist.

4. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern das Gesetz nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit verlangt oder in diesem Vertrag Abweichendes festgelegt ist. Stimmenthaltungen gelten als „Nein-Stimmen“. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, kann mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen mit einer Frist von einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

5. In der Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Zugang der Niederschrift an die Gesellschafter angefochten werden, andere Beschlüsse innerhalb derselben Frist nach Absendung der Niederschrift gem. Abs. 7 dieser Bestimmung.

6. Die Gesellschafter sind zur Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes schriftlich oder per E-Mail einzuladen; als Tagungsort kann ein Online-Meeting bestimmt werden. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstag zu wahren, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Gesellschafterversammlungen sind auch unter Verzicht auf jegliche Form und Frist und an einem anderen Ort als dem Sitz der Gesellschaft zulässig, wenn alle Gesellschafter anwesend sind oder schriftlich zustimmen; soweit die Tagesordnung nur Beschlussfassungen hinsichtlich der Altnetze umfasst, alle Altgesellschafter anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

7. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter dem abweichenden Verfahren schriftlich, fernschriftlich per Telefax oder per E-Mail unter Bezugnahme auf diese Bestimmung des Gesellschaftsvertrags zugestimmt hat.

8. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

9. Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung, eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden. Das Protokoll ist von

der Geschäftsführung oder einem zu ernennenden Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen.

10. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes entscheidet.

§ 7

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Zusammenhang mit den Altnetzen einschließlich der Gewinnverwendung können lediglich durch die Inhaber der Altgeschäftsanteile gefasst werden.
3. Dem Beschluss der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und Herabsetzungen sowie Beitritt weiterer Gesellschafter;
 - b. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft;
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung;
 - d. Die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesellschaftsvertrag;
 - e. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung;
 - f. Genehmigung des Wirtschaftsplanes bestehend aus einem Teilwirtschaftsplan „Altnetze“ und einem Teilwirtschaftsplan „Neunetze und Bestandsnetze“;
 - g. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen und sonstigen Unternehmensverträgen;
 - h. Geschäfte über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte ab einem Wert von 100.000,00 € sowie die Errichtung von Gebäuden;
 - i. Erwerb, Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen und von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - j. Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;

- k. Grundzüge der Ausbauplanung für die Telekommunikationsinfrastruktur;
 - l. Abschluss, Änderung und Beendigung von Nutzungsvereinbarungen über Bestandnetze;
 - m. Angelegenheiten, die die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat ihr vorlegt; sowie
 - n. die Entlastung des Aufsichtsrates.
4. Ein Beschluss der Gesellschafter bedarf in den Angelegenheiten der Ziffer 3, Buchst. a, b, g und i einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
5. Die Höhe der Entschädigung des Aufsichtsrates wird mit 2/3-Mehrheit der Gesellschafter festgelegt.

§ 8

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden, der von der Gesellschafterversammlung aus dem Kreis der Altgesellschafter bestellt wird.
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der von der Gesellschafterversammlung aus dem Kreis der Neugesellschafter bestellt wird und nicht zugleich Altgesellschafter ist.
 - c) fünf weiteren Vertretern der Gesellschafter die durch die Gesellschafterversammlung bestellt werden.
2. Die Amtszeit der Aufsichtsräte endet mit dem Ende der kommunalen Wahlperiode. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats fort.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
5. Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden.
6. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch

den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird; wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht entsprechend § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen.

7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter - anwesend sind. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine Stimmabgabe schriftlich vornehmen.

8. Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb der vorgegebenen Frist widerspricht.

9. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und insbesondere den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und der Gesellschafterversammlung hierüber zu berichten.

2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen.

3. Der Aufsichtsrat ist über die in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Aufgaben hinaus zuständig für:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung;
- b) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Jahresabschluss;
- c) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung;
- d) Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
- e) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten; und
- f) Sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die durch

Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.

4. Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlussprüfer. Die Erteilung des Auftrages erfolgt durch den Geschäftsführer der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden.
5. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat kann einen der Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen. Die Bestellung von stellvertretenden Geschäftsführern ist möglich.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse abweichend regeln, insbesondere Alleinvertretungsbefugnis statt Gesamtvertretung oder umgekehrt anordnen.
3. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
4. Die Berufung und Abberufung von Geschäftsführern bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates.
4. Der Geschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte der Gesellschaft in den durch Gesetz bezeichneten Geschäften. Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss jederzeit weitere Rechtsgeschäfte bestimmen, die zustimmungsbedürftig sind. Ebenso kann der Aufsichtsrat einen Zustimmungskatalog für die Rechtsgeschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen, festlegen.
5. Können sich mehrere Geschäftsführer nicht auf eine Maßnahme der Geschäftsführung einigen, haben sie den Aufsichtsrat um Entscheidung anzurufen. Hierzu ist jeder Geschäftsführer berechtigt.
6. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat Bericht in der entsprechenden Anwendung des § 90AktG.
7. Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer, wird sie bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.

§ 11

Geheimhaltung

Die Verschwiegenheitspflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Gewinnverteilung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung gemäß den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

2. Die Gesellschaft führt in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für die Geschäftsbereiche Altnetze und Neunetze in Anlehnung an § 6b EnWG vom 07.07.2005 in der Änderungsfassung vom 08.08.2020 als Spartenrechnung. Soweit eine direkte Zuordnung einzelner Tätigkeiten zu den Geschäftsbereichen nicht möglich ist oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden wäre, hat die Zuordnung durch Schlüsselung zu den Konten, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss, zu erfolgen. Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsbereiche Altnetze und Neunetze eine Spartenbilanz einschließlich eines Anlagenverzeichnisses für Geschäftsbereiche Altnetze und Neunetze und eine Spartengewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss) zu erstellen. Dabei sind in der Rechnungslegung die Regeln, einschließlich der Abschreibungsmethoden, anzugeben, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß Satz 1 geführten Konten zugeordnet worden sind. Die Tätigkeitsabschlüsse der Altnetze und Neunetze sind zum Zwecke einer lückenlosen Dokumentation von Erträgen und Investitionen hinsichtlich der Telekommunikationsinfrastruktur festzuhalten und fortzuschreiben.

3. Die Nutzung der Telekommunikationsinfrastruktur des Geschäftsbereichs Altnetze durch den Geschäftsbereich Neunetze und umgekehrt erfolgt aufgrund einer kalkulatorischen Nutzungsvergütung, die derjenigen unter fremden Dritten entspricht und über die Spartenrechnung als gesonderter Kostennachweis abzubilden ist.

4. Jahresabschluss und Lagebericht einschließlich des Tätigkeitsabschlusses sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch einen

Abschlussprüfer zu prüfen; der Prüfungsauftrag ist auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 HGrG zu erstrecken. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung den Vorschlag vorzulegen, den sie für die Verwendung des Ergebnisses macht.

6. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und festzustellen.

7. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Jahr zu beschließen; dabei werden die Gesellschafter mindestens bis zum 31.12.2032 beschließen, Gewinne nicht an die Gesellschafter auszuschütten, sondern in die Kapitalrücklage einzustellen, um ausreichend Liquidität für zukünftige Investitionen vorzuhalten; etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Gesellschafter darlegt, dass die Gewinnthesaurierung eine unbillige Härte darstellt; eine solche unbillige Härte liegt aus Sicht der Gesellschafter vor, wenn die Gesellschaft einen außerordentlichen Ertrag aus der Veräußerung der Altnetze oder eines Teils der Altnetze erwirtschaftet.

8. Der Bilanzgewinn des Geschäftsbereichs Altnetze steht allein den Altgesellschaftern zu, derjenige des Geschäftsbereichs Neunetze allein den Neugesellschaftern. Die Gewinnverteilung erfolgt jeweils abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 29 Abs. 3 Satz 1 GmbHG nach dem Verhältnis der bestehenden und ungekündigten Endkundenverträge zur Nutzung der Telekommunikationsinfrastruktur im jeweiligen Gebiet der Gesellschafter; für die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung gilt § 7 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages. Zeitpunkt für die Ermittlung dieses Verhältnisses ist jeweils der 31.12. des Kalenderjahres für den eine Gewinnausschüttung erfolgt.

9. Eine fünfjährige Finanzplanung ist aufzustellen.

§ 14

Recht auf Unterrichtung und Information

1. Die Gesellschafter erhalten von der Gesellschaft die gemäß Art. 102 GO vorgesehenen Informationen und Unterlagen. Ihnen stehen die in § 53 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) geregelten Befugnisse zu.

2. Den überörtlichen Prüfungsorganen der Mitglieder stehen die Rechte aus den § 54 HGrG zu.

3. Die Informationsrechte jedes Gesellschafters gemäß § 51a GmbHG bleiben

unberührt.

§ 15

Bekanntmachung der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter und, soweit sie nach dem Gesetz zu veröffentlichen sind, im Bundesanzeiger.

§ 16

Dauer und Beendigung der Gesellschaft, Kündigung

1. Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jeder Gesellschafter kann schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ordentlich kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2032.
3. Der kündigende Gesellschafter ist nach erfolgter Kündigung verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Maßgabe von nachfolgendem § 17 dieses Vertrages zu übertragen.
4. Bis zu seinem Ausscheiden bleibt der betreffende Gesellschafter noch Inhaber des Geschäftsanteils mit allen Rechten und Pflichten.
5. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung gemäß § 7 Ziffer 3 Buchst. b, beschließen. Im letzteren Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft aus.
6. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17

Ausscheiden eines Gesellschafters; Austritt

1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über einen Geschäftsanteil oder ein Teil eines Geschäftsanteils ist für Altgeschäftsanteile nur mit Zustimmung der übrigen Altgesellschafter, für Neugeschäftsanteile nur mit Zustimmung der übrigen Neugesellschafter und nur gegenüber anderen öffentlichen Trägern oder der Gesellschaft zulässig.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über das Austreten des betreffenden Gesellschafters. Dabei ist der betreffende Gesellschafter nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Andienung seiner Geschäftsanteile in der verbindlich vorgegebenen kaskadierenden Reihenfolge verpflichtet.

Im Einzelnen:

- a) Der Gesellschafter muss seine Geschäftsanteile zunächst der Gesellschaft andienen, die den Geschäftsanteil im Wege der Einziehung unter Beachtung insbesondere der §§ 30 bis 33 GmbHG übernimmt.
 - b) Sollte die Einziehung der Geschäftsanteile durch die Gesellschaft nach lit. a) entweder mangels Gesellschafterbeschluss oder Finanzierbarkeit der Einziehung aus dem Gesellschaftsvermögen nicht möglich sein, so ist der betreffende Gesellschafter berechtigt, seinen Anteil an andere Gesellschafter der Gesellschaft zu übertragen.
 - c) Sollte auch eine Übertragung auf einen anderen Gesellschafter nach lit. b) mangels Gesellschafterbeschluss nicht möglich sein, so ist der betreffende Gesellschafter berechtigt, seinen Anteil an Dritte (Nichtgesellschafter) zu übertragen.
3. In allen Fällen des Ausscheidens aus der Gesellschaft (Einziehung durch Gesellschaft, Übertragung der Geschäftsanteile auf einen Gesellschafter oder Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte) hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf eine Abfindung gemäß § 19, soweit die Beteiligten sich nicht auf eine andere Abfindung einigen, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung.
4. Falls der zur Übertragung stehende Geschäftsanteil im Sinne des vorstehenden Abs. 2 lit. b) oder c) übertragen werden soll, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung zu erteilen.

§ 18

Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ist ein verbleibender Liquidationserlös unter Berücksichtigung der Altgeschäftsanteile und Neugeschäftsanteile im Verhältnis an die einzelnen Gesellschafter zu verteilen, wie er im Falle eines Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft auf den einzelnen Gesellschafter entfallen würde.

§ 19

Abfindung

1. Für Zwecke der Abfindung sind die Altgeschäftsanteile hinsichtlich der Altnetze und die Neugeschäftsanteile hinsichtlich der Neunetze getrennt voneinander zu bewerten, wie dies erforderlich wäre, wenn es sich bei den Altnetzen und Neunetzen um rechtlich selbstständige Unternehmen wären. Für die Altgeschäftsanteile ist dabei

der Tätigkeitsabschluss Altnetze zugrunde zu legen, für die Neugeschäftsanteile der Tätigkeitsabschluss Neunetze.

2. Der Abfindungsanspruch bestimmt sich nach der Beteiligungsquote des Gesellschafters unter Berücksichtigung des objektiven Unternehmenswerts zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters. Der Unternehmenswert ist der nach den allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen festzustellende Verkehrswert der Gesellschaft. Der Unternehmenswert ist auf Grundlage der Verwertungsmethoden des Standard IDW S1 festzustellen. Zum Zwecke der Sicherung der Liquidität der Gesellschaft ist von dem ermittelten Wert ein Abschlag iHv. 10 % vorzunehmen. Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse nach Ausscheiden des Gesellschafters haben auf das Abfindungsguthaben keinen Einfluss. Eine Änderung des zuletzt festgestellten Wertes der Geschäftsanteile durch eine spätere Betriebsprüfung bleibt ebenfalls ohne Einfluss auf die Abfindung. Die Kosten der ersten Ermittlung des Abfindungsguthabens trägt die Gesellschaft. Sind die Vertragspartner mit dieser Ermittlung nicht einverstanden, trägt jeder seine dann entstehenden Kosten selbst.

3. Das sich nach vorstehenden Absätzen ergebende Abfindungsguthaben ist in fünf jährlich gleichbleibenden Raten, erstmals sechs Monate nach Wirksamwerden des ausscheidenden Gesellschafters an diesen zu zahlen. Die Raten sind mit unverzinslich.

4. Können sich die Gesellschafter über die Höhe des nach Abs. 2 festzustellenden Unternehmenswerts nicht einigen, entscheidet über die Höhe des Unternehmenswertes verbindlich ein Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Kommt eine Einigung über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht zustande, muss dieser auf Antrag eines Beteiligten durch die Wirtschaftsprüferkammer am Sitz der Gesellschaft ernannt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet über die Kostentragung für seine Inanspruchnahme entsprechend § 91 ZPO.

5. Scheidet der Gesellschafter aus, weil in seinem Verhalten ein wichtiger Grund für die Ausschließung vorliegt, ermäßigt sich der nach Abs. 1 zu zahlende Abfindungsbetrag auf 50 % des nach Abs. 2 festzustellenden Unternehmenswerts der Gesellschaft.

6. Das Abfindungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen: Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheidenszeitpunkt fällig. Die weiteren vier Zahlungen erfolgen jeweils ein Kalenderjahr später, fällig an dem Tag, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsentgelt innerhalb einer kürzeren Frist mit angemessenen Beträgen zu tilgen. Bei einer finanziellen Notlage oder finanziellem Engpass hat die Gesellschaft ein Stundungsrecht von maximal zwei Jahren, wenn diese Voraussetzungen von einem von der Gesellschaft zu wählenden Wirtschaftsprüfer als zutreffend festgestellt werden. Das Ausscheidungsguthaben ist nicht zu verzinsen. Eine Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, so wird diese sinngemäß durch die gesetzlich vorgesehene Bestimmung ersetzt, welche dem vermuteten Willen und der wirtschaftlichen Zielsetzung der Vertragsschließenden zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages am nächsten kommt. Die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt. Die Ersetzung der unwirksamen Regelungen hat durch Gesellschafterbeschluss und notarielle Beurkundung formwirksam zu erfolgen. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
2. Alle das Gesellschaftsverhältnis -betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht im Gesetz die notarielle Beurkundung vorgesehen ist.
3. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Entscheidung über die Gültigkeit des Vertrages ist Regensburg.
4. Die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notarkosten, Steuerberatungskosten, Handelsregisterkosten, einschließlich Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 6.000,00 Euro.

Anlage 1: Plan mit Altnetzen